



KOA 4.720/18-010

Bescheid

I. Spruch

1. Der max digital GmbH (FN 473692 g beim Landesgericht Wiener Neustadt) wird **beginnend mit 02.04.2019** gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Maxima“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordneten bundesweiten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„Radio Maxima“ ist ein 24-Stunden Soft-AC-Format, das als Begleitprogramm mit einem vergleichsweise hohen Musikanteil und als Unterhaltungsprogramm für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher konzipiert ist. Das Musikprogramm soll aus einem Stilmix von AC-Pop, Soft-Pop, Acoustic-Pop, Pop-Rock, Rock, Country über Soul, Chill Out, Jazz und Lounge/EDM bestehen. Ebenso sollen im Musikmix aktuelle Chartmusik, Deutschpop, Austropop, Weltmusik oder Schlager bzw. Volksmusik berücksichtigt werden. Die Wortanteile beinhalten Unterhaltung, Informationen (international, nationale, lokale und regionale Nachrichten und Informationen), Frauen oder Familienthemen und Berichte über Ereignisse mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere Lifestylethemen (wie etwa Food & Genuss, Ernährung & Kulinarik, Beauty & Fashion, Freizeit, Musik, Wellness etc.). Ergänzt werden die Radiobeiträge durch Servicemeldungen (Wetter, Verkehr), Hörerbeteiligungen sowie Gewinnspiele. Der Wortanteil (inkl. Werbung) soll während den Hauptsendezeiten maximal 40 % betragen.

Das Programm soll eine erwachsene und kaufkräftige, vornehmlich weibliche, Zielgruppe im Alter von 25 bis 59 Jahren ansprechen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.720/18-010**, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.05.2018 beantragte die max digital GmbH die Erteilung einer Zulassung zur österreichweiten Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio Maxima“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die max digital GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 473692 g beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neudorf. Geschäftsführer sind Mag. Andreas Stollnberger, Michael Tippl und Norbert Gavran. Die max digital GmbH ist Inhaberin der Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „BIG CITY LIFE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Wien“.

Alleingesellschafterin der max digital GmbH ist die Radio Max GmbH, eine zu FN 373082 a beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Radio Max GmbH ist Veranstalterin mehrerer Kabelhörfunkprogramme. Weiters hat sie am DAB+-Testbetrieb im Wien mit einem Programm namens „Radio Big City Life“ teilgenommen.

Alleingesellschafterin der Radio Max GmbH ist die REWE International Dienstleistungsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 112587 w beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neudorf. Alleingesellschafterin der REWE International Dienstleistungsgesellschaft m.b.H. ist die zu FN 82769 w beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Aktiengesellschaft REWE International AG, deren Sitz ebenfalls in Wiener Neudorf ist.

2.2. Programm

Das Programm „Radio Maxima“ ist ein 24-Stunden Soft-AC-Format, das als klassisches Begleitprogramm mit einem vergleichsweise hohen Musikanteil und als Unterhaltungsprogramm für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher konzipiert ist.

Mit dem Radioprogramm soll eine erwachsene und kaufkräftige Zielgruppe zwischen 25 und 59 Jahren, vornehmlich Frauen, angesprochen werden. Eine jüngere Hörerschaft zwischen 25 und 35 Jahren sowie die männliche Zielgruppe sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein.

Die Musikfarbe und die inhaltliche Ausrichtung sind auf die angestrebte Zielgruppe abgestimmt und verfolgen das Motto „Was Frauen wollen“. Dabei wird das Musikprogramm mit Moderationen,

redaktionellen Beiträgen, Radioverpackungen (z.B. Jingles, Stinger, etc.) sowie Radiowerbung ergänzt. Die Wortanteile beinhalten Unterhaltung, Informationen (international, nationale, lokale und regionale Nachrichten und Informationen), Frauen oder Familienthemen und Berichte über Ereignisse mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere Lifestylethemen (wie etwa Food & Genuss, Ernährung & Kulinarik, Beauty & Fashion, Freizeit, Musik, Wellness etc.). Ergänzt werden die Radiobeiträge durch Servicemeldungen (Wetter, Verkehr), Hörerbeteiligungen sowie Gewinnspiele. Der Wortanteil soll inklusive Werbung maximal 40% betragen.

Darüber hinaus sollen auch über DAB+ Datendienste, wie beispielsweise Verkehrsinformationen und Verkehrs- Telematik, oder andere Datendienste, die in Kooperation mit Partnern aus der Industrie u.Ä. entwickelt werden, zu den Hörern übertragen werden.

Das Musikprogramm „Radio Maxima“ soll positiv, begleitend und entspannt klingen und eine „Feel – Good“ Stimmung bei der Hörerschaft vermitteln. Die Musikauswahl deckt ein weites Spektrum an Musiktiteln mit wenigen Wiederholungen ab. Dabei besteht der Musikmix aus bekannten und unbekanntem Titeln und Interpreten, welcher mit einer zum Musikkonzept passenden Auswahl an bekannten Hits aus den letzten fünf Jahrzehnten ergänzt wird. Die Musikategorien soll aus einem Stilmix von AC-Pop, Soft-Pop, Acoustic-Pop, Pop-Rock, Rock, Country über Soul, Chill Out, Jazz und Lounge/EDM bestehen. Des Weiteren soll der Musikmix auf die Zielgruppe abgestimmte aktuelle Chartmusik, Deutschpop, Austropop, Weltmusik sowie Schlager bzw. Volksmusik enthalten.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Radio Max GmbH, die Muttergesellschaft der max digital GmbH, betreibt seit dem Jahr 2000 das Kaufhausradio „Radio Max“. Neben den rund 30 Kaufhausradios der zum REWE-Konzern zugehörigen Supermarktketten veranstaltet die Muttergesellschaft auch Radioprogramme für konzernfremde Unternehmen, wie Betreiber der Supermarkt- bzw. Handelsketten Lagerhaus, Mc Arthur Glen Designer Outlet Salzburg oder Rauch. Es sind rund 100 Personen tätig, die sämtliche über langjährige Erfahrung in den Bereichen Programmleitung, Musikredaktion, Moderation und technische Programmabwicklung aufweisen.

Darüber hinaus betreibt die Radio Max GmbH die MAX MEDIEN AKADEMIE, in der potenzielle neue Mitarbeiter ausgebildet und bestehende Mitarbeiter fortgebildet werden. Ferner verfügt die Radio Max GmbH über eigene Musik-Fachredaktionen und Programmredaktionen sowie über zwei Produktionsstudios.

Zwischen der Radio Max GmbH und der max digital GmbH besteht zwar eine organisatorische Trennung im Sinne eines unternehmensinternen Outsourcings, es wird jedoch von der Radio Max GmbH das erforderliche Know How, das notwendige Personal und die technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt, um „Radio Maxima“ veranstalten zu können.

Die max digital GmbH ist als Konzerntochter in die Organisationsstruktur eines der größten europäischen Lebensmittel- und Kosmetikkonzerne eingebunden. Die Finanzierung erfolgt durch Werbeeinnahmen, Zuschüsse von der Muttergesellschaft sowie durch die Produktion von Radioprogrammen im Auftrag und auf Rechnung konzernfremder Unternehmen.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX I“

Das Programm soll über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der max digital GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG am 12.06.2017 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag vom 25.05.2018 samt Beilagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

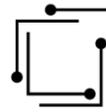
(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im



Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

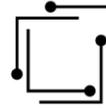
§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*



(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wiener Neudorf, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter sind Gesellschaften mit Sitz in Wiener Neudorf. Den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse sowie Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G vor.

Darüber hinaus liegt auch keine verpönte Konstellation iSd § 9 Abs. 1 PrR-G vor, da die max digital GmbH nicht mehr als zwei Zulassungen innehat, von denen sich die Versorgungsgebiete überschneiden. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin Zulassungsinhaberin des digitalen Hörfunkprogramms „BIG CITY LIFE“ ist, welches über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ im Versorgungsgebiet Großraum Wien verbreitet wird.

Abgesehen davon liegen keine sonstigen untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die jahrelange Erfahrungen aus der bisherigen Veranstaltung der unterschiedlichen Kabelhörfunkprogramme durch die Muttergesellschaft der Antragstellerin zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen. Da derzeit weniger als vier redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, war kein Redaktionsstatut vorzulegen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und allenfalls das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.720/18-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. September 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. max digital GmbH, p.A. KORN RECHTSANWÄLTE OG, Argentinierstraße 20/1/3, 0140 Wien; **per E-Mail amtssigniert** an office@kornlaw.at